

Quell-Texte zum Thema: KRIEG

KrAC B II 2 Nr. 1

Vergleich Kriegskosten 7-jähriger Krieg

Abschrift

Zu wissen sei hiermit, dass bei hiesigem Fürstl. Sächs. Amte und Commission von E.E. Stadtrate und löblicher Bürgerschaft zu Stadtbürgel an einem, dann von denen hiesigen fürstl. Amts- auch resp. fürstl. und adelichen Gerichtsdorfschaften am andern Teile ein von denen von beiden Teilen hierzu gerichtlich constituirten Syndicis über die Berechnung sämtlicher von beiden Teilen bei letzterm Kriege gehabten Kriegskosten-Aufwands- und derselben recessmäßigen reciprocalischen Beitrag ein Vergleich nachstehenden Inhalts:

Nachdem sowohl von einem Edlen Stadtrate und der löblichen Bürgerschaft zu Bürgel als auch von denen sämtlichen fürstlichen Amts und fürstl. auch adeligen Gerichtsdorfschaften wegen des reciprocalischen oberservanz- und recessmäßigen Beitrag zu allen Kriegsbeschwerden über sämtlichen bei dem letzteren Kriege gehabten Kriegsaufwand gegeneinander behörige Berechnung gepflogen und abgelegt werden sollen, und aber hierbei besonders wegen des währenden Kriegs coursierenden schlechten Geldes und außerordentlichen Preises der Dinge sich verschiedene Schwierigkeiten und Irrungen geäußert, welche ohne viele Weitläufigkeiten und große Kosten nicht zu heben gewesen, als haben wir in Betracht dessen nach vorgängiger Unterredung und reifer Erwägung beide Teile, nämlich E.E. Stadtrat und die löbliche Bürgerschaft zu Bürgel durch ihre hierzu erwählten und gerichtlich bestätigten Syndicos

Mstr. Georg Friedrich Schwabe
Mstr. Joh. Friedrich Leidhold
Mstr. Christian Straube und
Mstr. Samuel Knopfe an einem und

die sämtlichen fürstl. Amts-, auch fürstl. sowohl als adel. Gerichtsdorfschaften und deren Gemeinde, wie solche in dem hierüber gerichtlich errichteten Syndicat fol. 69 benennet sind, durch ihre gleichfalls hierzu erwählten und gerichtlich bestätigten Syndicos

Wilhelm Löffler, Schultheiß zu Thalbürgel
Christoph Petzold, Richter zu Ilmsdorf

am andern Teil sich über diese Berechnung folgender Gestalt miteinander verglichen:

1.

Wollen beide Teile die sonst erforderliche Berechnung über den sämtlich gehabten Kriegsaufwand bei dem letzten von anno 1756 bis 1763 gewährten und hiesige Orte mit betroffenen Kriege, hiermit lediglich vor diesmal und wegen der sich dabei ereigneten Schwierigkeiten und Irrungen einander gänzlich emittieren, also und dergestalt, dass wegen sämtlichen Aufwandes bei nur gedachten von anno 1756 bis 1763 gewährten Kriege, an Einquartierungen, Durchmärschen, Spannungen, Lieferungen und Contributionen oder wie es sonst Namen haben möchte, weder die Stadt Bürgel von denen sämtlich fürstl. Amts- und Gerichtsdorfschaften, noch diese von jener einigen Betrag verlangen oder sonst Prätension machen, sondern der gehabte Kriegsaufwand von beiden Teilen gegeneinander gänzlich compensiert und aufgehoben sein solle. Dahingegen

2.

In Zukunft bei allen vorfallenden Kriegsbeschwerden, welche hiesige Stadt und Amt betreffen sollten, an Einquartierungen, Durchmärschen, Lieferungen, Spannungen, Contributionen oder was für Namen dieselben haben möchten, es lediglich bei der alten hergebrachten und neuerlich durch wiederholte hochfürstl. Rescripte besage fol. 5, 35, 51 derer diesfalls von hiesigen Fürstl. Amte de ao 1761 ergangenen Kriegsacten rechtskräftig bestätigten Observanz, nach welcher

bei allen Kriegs-Prästationen die Stadt Bürgel zwei Drittel
gesamte Fürstl. Amts- und Gerichtsdorfschaften aber nur ein Drittel zu contri-
buieren schuldig, unabänderlich verbleibt.

Wie dann auch der von der Stadt Bürgel und denen sämtlich fürstl. Amtsdorfschaften dieserwegen bereits sub 18. Juni 1744 errichtete Recess, welcher hiermit von beiden Teilen nochmals agnoscirt und bestätigt wird, in Zukunft bei allen der gleichen Vorfällenheiten zu Grunde gelegt und demselben allem pünktlich nachgegangen werden soll.

3.

Damit aber auch hinfüro bei einem vorkommenden Fall die behörigen Rechnungen nicht verzögert werden und endlich daraus Verwirrungen und Weitläufigkeiten erwachsen mögen, so haben sich beide Teile dahin verbindlich gemacht, die über einen gehabten Kriegsaufwand zu führende Berechnung möglichst zu beschleunigen und solche sofort nach einem gehabten Durchmarsch, Einquartierung, Lieferung, Spannung und dergl. längstens binnen 4 Wochen zu fertigen und dem anderen Teile ad monendum zu communiciren nicht weigern soll.

4.

Bei einer vorfallenden Einquartierung, sie mag nun die Stadt Bürgel oder die fürstl. Amtsdorfschaften oder beide zugleich betreffen, ein jeder Teil gehalten sein, dem anderen, wo möglich noch während der Einquartierung, wenigstens sogleich danach, die Anzahl der gehabten Mannschaft und Pferde richtig anzuzeigen.

Endlich nun

5.

werden die auf gegenwärtigen Vergleich und dessen gerichtliche Confirmation zu verwendende Kosten von beiden Teilen zur Hälfte entrichtet.

Dieweilen nun beiderseits Paciszenten mit vorstehenden Punkten in allem wohl zufrieden gewesen und kein Teil etwas dagegen zu erinnern gefunden, als ist sothaner Vergleich hierdurch schriftlich entworfen und unter Begebung aller dagegen laufenden Ausflüchte sowohl auf Seiten der Stadt Bürgel von E.E. Stadtrate und denen von der löblichen Bürgerschaft hierzu gerichtlich bestätigten obbenannten Syndicis als auch von Seiten der fürstl. Amts- und Gerichtsherrschaften, von denen hierzu gleichfalls gerichtlich bevollmächtigten Syndici eigenhändig unterschrieben und zu mehreren Gültigkeit dem hiesigen Fürstl. Amte zur gerichtlichen Confirmation übergeben worden.

So geschehen Stadt und Thalbürgel den 24. Jan. 1766

Christoph Salomon Lincke, p.t. cons. reg

Johann Gottfried Weidner, cons.

Johann Friedrich Heßner, Cämmerer

Johann Wilhelm Heßner, Cämmerer

Christoph Jahn, Beisitzer

Georg Friedrich Schwabe, Viertelsmeister

Samuel Knopfe, Viertelsmeister

Johann Friedrich leidhold, Viertelsmeister

Johann Christian Straube, Viertelsmeister
Johann Wilhelm Löffler
Christoph Petzold

übergeben und um dessen gerichtlich Confirmation geziemend nachgesucht worden.
Nachdem nun bei hiesigem fürstl. Amte endes gesetzten dato von Seiten der Stadt
Bürgel (*alle Bürgeler Unterschriften wie darüber*)
ingleichen der Ausschuß, als

Johann Michael Tischendorf
Mstr. Georg Friedrich Schwabe
Mstr. Gottfried G.....
Mstr. Johann Andreas Jäger
Mstr. Christian Wilhelm Martin
Mstr. Christoph Wenzel
Mstr. Christoph Trümpler und
Mstr. Christoph Schwabe

und wegen der fürstlichen Amts- und resp. adel. Gerichtsdorfschaften
Wilhelm Löffler, Schultheiß zu Thalbürgel u. Syndicus
Christoph Petzold, Richter zu Beulbar und Ilmsd., Syndicus
Paul Just, Schultheiß zu Gniebsdorf
Hans Andreas Fuchs, Schultheiß zu Nausnitz
Christoph Ratz, Schultheiß zu Taupadel
Veit Hüttig, Schultheiß zu Kleinlöbichau
Johann Christian Schütze, Schultheiß zu Waldeck
Hans Andreas Fischer, weim. Amtsschultheiß zu Hetzdorf
Joh. Christoph Schröter, bürgel. Amtsschultheiß zu Wogau

zu vorstehendem ihnen in Judicio deutlich vorgelesenem Vergleich sich durchgängig
bekennet, allen und jeden demselben zuwiderlaufenden Ausflüchten sowohl über-
haupt als im besonderen vor gesamte löbliche Bürgerschaft als auch vor gesamte
Amts- und Gerichtsgemeinden wohl-bedächtig entsaget, auch sonst sich nichts
Bedenkliches dabei ereignet, als ist vorstehender Vergleich gerichtlich bestätigt und
unter Amts Hand und Siegel in triplo und zwar dergestalt, dass ein Exemplar deren
ad acta genommen, das zweite E.E. Stadtrat und Bürgerschaft, und das dritte ge-
samte Amts- und Gerichtsgemeinden erhalten, ausgestellt worden,
So geschehen Thalbürgel den 20. Februar 1766

Fürstl. S. Amt u. Commission daselbst
Christian Hochhausen

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 58

Vergleich zu Einquartierung und Verpflegung von Truppen

Demnach zeither zwischen der Stadt und Bürgerschaft zu Bürgel und denen Dorfschaften hiesigen Fürstl. Amtes wegen Einquartier- und Verpflegung durchmarschierender Truppen viele Irrung gewesen und beide Teile darüber in einen weitläufig scheinenden und kostbaren Prozeß geraten und dieser anders nicht als durch einen Vergleich zu heben gewesen, als haben die Syndici der Stadt Bürgel, namentlich

Mstr. Georg Heinrich Schwabe

Mstr. Thomas Zimmermann

Mstr. Wilhelm Otto,

dann die Syndici der Amtsdorfschaften, namentlich

Hans Michael Möhrel, Amtsschultheiß zu Nausnitz

Liborius Schuster. Amtsschulze zu Kleinlöbichau

sich zusammenbegeben und endlich zu Verhütung fernerer Zwistigkeit und Geld-Spilterung nachstehenden Vergleich unter sich abgeredet, geschlossen und hiesigen Fürstl. Amte zur Bestätigung überreicht, nämlich:

Es erstatten

1.

die Amtsdorfschaften der Stadt Bürgel dasjenige Geld, welches die Stadt zu den Einquartierungskosten der in den Amtsdörfern Thal-Bürgel, Gniebsdorf und Nausnitz ao 1740 gelegenen ..ningsenschen Companie des aus Ungarn zurückgekommenen Wolfenbüttler Infanterie-Regiments, ins fürstl. Amt zahlen müssen, und darüber Quitung erhalten, wollen auch dieser gehaltenen Einquartierung halber an der Stadt weiter keine praetension machen, noch von derselben etwas begehren, dahingegen

2.

die Stadt Bürgel alle wegen der ao. 1755 in Quartier gehaltenen Gleinischen Compagnie an die Amtsdorfschaften gemachte Forderung, weshalb die Stadt bei hiesigen Fürstl. Amt Klage erhoben, fallen lässt, sotane Forderung gänzlich renunciiert und dieserwegen weiter keinen Anspruch machen will.

Nachdem aber durch den zwischen beiden Teilen bisher gangbaren Process viele Kosten cassiret worden, so haben sämtliche Syndici sich dahin verglichen, dass

3.

jeder Teil seine auf diesen Prozess aufgewendeten Kosten tragen solle.

Und damit ins künftige der Einquartierung und Verpflegung durchmarschierender Truppen halber keine neuer Streit entstehen möge, so soll

4.

ins künftige zu allen Einquartier- und Verpflegungskosten solcher Truppen, auch der Vorspanner halber und was sonst vor Kosten auf die Einlogier- auch Fortschaffung der durchmarschierenden Völker aufgewendet werden müsste, die Stadt Bürgel zwei Drittel, sämtliche Dorfschaften aber ein Drittel contribuiren, also, dass wenn die Einquartierung durch das ganze Amt gehen sollte, die Stadt zwei Drittel, die Dorfschaften aber ein Drittel von solchen Völkern ins Quartier nehmen und so auch behörig verpflegen, die Vorspannung aber Stadt und Dorfschaften nach eben dieser Einteilung zusammen verschaffen sollen.

Sollte aber den durchmarschierenden Truppen von dem Marsch-Commissariis nur einige größere Orte zum Quartier assignirt werden, so sollen zwar

5.

sotane assignirte Orte die ihnen zugetheilten Völker einnehmen und verpflegen, es soll aber sodann von der Stadt und den Dorfschaften wegen der auf jeden Ort hie-

sigen Fürstl. Amtes kommenden Mannschaft nach der obigen Einteilung das behö-
rige sofort contribuiert und deswegen von jedem Ort, in die Stadt oder Dorf, welche
Soldaten ins Quartier bekommen soll, sobald man Nachricht von dem Durchmarsch
erhalten, Deputierte abgeschickt werden, welche alles regulieren, und dass sodann je-
der Ort sein ihm zukommendes Quantum, oder doch den größten Teil davon zu Be-
streitung der Verpflegungs-Kosten sonder Anstand liefern, besorgt sein sollen.

Damit aber auch der Hauswirt, welcher Soldaten ins Quartier bekommt und selbige
verpflegen muss, mit Berechnung und Bescheinigung der aufgewandten Kosten nicht
beschwert werden möge, so soll

6.

von der Stadt Bürgel und sämtlichen Dorfschaften ins künftige bei jeder anfallenden
Einquartierung nach der einmal beliebten Einteilung vor jeden Infanteristen 10 Gro-
schen und vor jeden Kavaleristen nebst dem Pferde 18 Groschen auf einen Tag und
Nacht dem Wirt vor Verpflegung seines einquartierten Soldaten bezahlt werden, der
Wirt aber vor den Soldaten, so wie ers am besten einzurichten vermag, zu verpflegen
schuldig sein.

Würde aber derjenige Hauswirt, so zu Verpflegung der ihm zukommenden Mann-
schaften andern Hauswirten tribuieren müsste, die ihm zugeteilten Soldaten selbst
verpflegen wollen, soll solchs ungewehrt sein, jedoch dass auch derjenige, welcher
die Soldaten in Quartier behalten muss, der Einlagerung halber auch befriediget
werde. Nicht weniger soll zu Fortschaffung der Truppen in Stadt und Dorfschaften
jedes Pferd, so zur Vorspannung oder sonst bei dem Marsch gebraucht werden
sollte, täglich mit 16 gr, jeder Ochsen aber mit 12 gr bezahlt werden.

Endlich bleibt sowohl der Stadt Bürgel als sämtlichen Amtsdorfschaften ihre übrige
Forderung, so sie wegen Beitrags zu den anderen militärischen Abgaben an einan-
der machen könnte oder möchte, gegeneinander aufzuführen unbenommen.

Nachdem nun bei hiesigen Fürstl. Amte eingangs erwähnte Syndici zu vorstehendem
Vergleich, zu dessen Errichtung sie nach Inhalt der ausgestellten und fol 10 und 29
der wegen Beitrag zu den Einquartierungskosten Gl...schen Compagnie, vor Fürstl.
Amte daselbst zwischen der Stadt und den Dorfschaften verhandelten Acten, be-
findlichen Syndicate gänglich (?) bevollmächtigt gewesen, nachdem dieselbe ihnen
Acto vorgelesen worden, sich bekannt, allen und jeden denselben zuwiderlaufenden
Ausflüchten, besonders aber listiger Beredung, Betrugs, anders abgeredeter Sache,
wohlbedächtig entsaget, über demselben festzuhalten versprochen, um dessen
gerichtliche Confirmation gehorsamst gebeten und sonst dabei sich nichts bedenk-
liches ereignet,

als ist der Syndicorum petitio deferiret und vorstehende Vergleichung unter Amts
Hand und Siegel in duplo bestätigt und denen Interessenten ausgestellt, das
Concept des Vergleichs aber von den Syndicis mit unterschrieben worden.

So geschehen Thalbürgel den 18. Juni 1744

F.S. Amt das.

Hochhausen

Thomas Zimmermann

Christian Henßke

Georg Heinrich Schwabe

Johann Wilhelm Otto

Hans Michael Möhrel

Liborius Schuster

B XVIII 57 Nr. 1
Kriegsschuld I (siebenjähriger Krieg 1756-1763)

Herzog an Amtmann 1787

Von Gottes Gnaden Karl August pp
Lieber Getreuer! Nachdem wir zu wissen verlangen, was der Stadtrat zu Bürgel für Schulden, so vom 7-jährigen Krieg herkommen und als wirkliche Kriegsschulden zu betrachten sind, annoch zu bezahlen hat; als begehren wir hiermit commitendo, du wollest solche des fördersamsten kürzlich untersuchen zu dem Ende, die vom Stadtrat und Commun ausgestellten Schuldscheine, so versionem in rem enthalten und davon die Concepta vorhanden sein müssen, dir vorlegen lassen und darüber noch vor dem 7. Januar a.f. cum actis Bericht anher erstatten.
Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 17. Dez. 1787

Melzer

praes. d. 30.12.1787

Amtmann an Rat 1787

In Gemäßheit des hier in Abschrift beiliegenden höchsten Auftrags werden selbe andurch veranlasst, von denjenigen vom Stadtrat und Commune in Bürgel ausgestellten Obligationen über wirkliche vom 7-jährigen Krieg herkommende Schulden die vorhandenen Concepte binnen 3 Tagen anher einzusenden. Unter Versicherung, dass selbige nach gemachtem Gebrauch remittirt werden sollen, beharren mit allem Estime

Thalbürgel, 31.12.1787

Joh. Friedrich Schalling
Ernst Wilhelm Seifarth, Act. jurat.

Actum Thalbürgel den 2. Januar 1788

Acto erschienen im Namen des Stadtrats zu Bürgel

Herr BM Johann Gottfried Huschke und

Herr Cämmerer Johann Gottfried Weimar

von Seiten der Commun

die Viertelsmeister Christian Friedrich Otto und

Johann Wilhelm Dreßler

und brachten an, wie sie einen ganzen Tag hindurch die Rats-Repositoryen durchsucht hätten; es wäre aber nicht ein einziges Concept von denen vom Rat und Commun ausgestellten Schuldscheinen zu finden gewesen. Sogar die so genannte Frei-Batallion-Rechnung, worinne sie manche Post anzutreffen gehoffet, wäre nicht vorhanden. Sie hätten daher anders sich nicht zu helfen gewusst, als dass sie aus ein paar vorgefundenen Rechnungen die darinne verschriebenen Capitalien, welche der 7-jährige Krieg aufzunehmen veranlasst, extrahiret, welchen Extract sie hiermit ad acta zu weiterer Untersuchung geben wollten. Sie müssten aber versichern, dass solche keineswegs alle Kriegsschulden in sich enthalte. Die vielen Veränderungen mit der Stadtschreibung hätten füglich diese Unordnung veranlasst und die Länge der Zeit die Sache vergessend gemacht.

Übrigens wollten sie auch hiermit diejenigen Rechnungen, woraus der Extract gefertigt worden, zur Einsicht vorlegen.

Commissio:

der Extracto enthalte bereits bezahlte Capitalien, davon sei aber die Rede nicht, sondern hochfürstl. Landesregierung verlange zu wissen, was noch gegenwärtig Rat und Commun an wirklichen Kriegsschulden vom 7-jährigen Krieg zu bezahlen habe.

Comparentes

Das würde, da keine Concepte vorhanden wären, schwerlich zu erforschen sein, zumalen die Capitalia gar vielfältig fördernd geborgt worden.

Commissio

So würden doch wenigstens unter den Rechnungsbelegen cassierte Obligationen zu finden sein, woraus die Verwendung erhelle, sodann aber die Rechnungen selbst besagen, ob zur Abstoßung dergleichen Capitalien neue erborgt worden, oder nicht? und im ersten Fall dem Stadtrat wissend sein, ob solane förder geborgte Capitalien unter denen noch gegenwärtig schuldigen Capitalien befindlich sind, oder nicht?

Comparenten

versprechen dergleichen aufzusuchen und der Commission zuzustellen

Commissio

das müsste heute noch geschehen, weil der untertänigste Bericht länger nicht aufgehalten werden könne.

Nachrichtlich uts.

Johann Friedrich Schalling

Die Bürgerschaft der Stadt Bürgel hat während des 7-jährigen Krieges erborgt

57 Mfl 3 gr	bei dem Herrn Hofrat Hochhausen lt. Kriegsrechnung Nr. 1
80 Mfl	so bei dem Herrn BM Weidner ao. 1762 erborgt worden
	lt. Kriegsrechnung Nr. 2
228 Mfl 12 gr	so von der hiesigen Bürgerschaft von Hans Peter Tümlern zu
	Scheiditz lt. Kriegsrechnung Nr. 3
91 Mfl 9 gr	oder 80 Rthl., so der Herr Hofrat Hochhausen hergeliehen
	lt. Kriegsrechnung Nr. 4
48 Mfl	oder 42 Rthl. von dem Herrn BM Weidner erborgt lt.
	Kriegsrechnung Nr. 4
22 Mfl 18 gr	oder 20 Rthl. von eben demselben erborgt lt.
	Kriegsrechnung Nr. 4
15 Mfl 15 gr 8pf	so wiederum Herr BM Weidner hergeliehen lt.
	Kriegsrechnung Nr. 4
59 Mfl 9 gr	so ao. 1761 bei dem Herrn Superintendent Zickler erborgt
	worden lt. Kriegsrechnung Nr. 5
100 Mfl	so Herr Cämmerer Weimar während des Krieges vorgeschossen
	lt. Acten Nr. 6, wozu das erborgte Capital von dem Stummen
	Bauneck zur Abzahlung genommen worden
	<i>(diese Position ist nachträglich gestrichen worden)</i>

50 Mfl so bei dem hiesigen Hospital ao 1742 zur Unterhaltung
des ehemaligen Stadtreiments erborgt und vorigen Jahres erstl.
bezahlet worden, davor die Obligation bei dem Fürstl. Amte zu
finden

653 Mfl 3 gr 8 pf Summa

Ferner sind erborgt worden

891 Mfl 17 gr zum Bau des neuen Rathauses lt. Rathaus-Bau-Rechnung
und

228 Mfl 12 gr so der Ziegler vor Baumaterialien zu fordern behalten
lt. Obligation

685 Mfl Ingleichen sind nach und nach über
zu Bezahlung der beim Geschoß getanen Vorschüsse neuerlich
bei dem Brande erborgt worden, denn die Geschoß-Einnahme ist
seit 100 Jahren und darüber nicht mehr zulänglich gewesen

1805 Mfl 8 gr Summa

Actum

Thalbürgel den 4. Januar 1788

Acto sendete der Stadtrat durch den Ratsdiener Treff 14 Stück cassierte Schuld-
dokumente ad Commissionem ein. Aus dreien davon konnte in Ermanglung der
älteren Schuldscheine, worauf sich darinnen bezogen wurde, nicht ersehen werden,
ob die Capitalia zu Kriegs-Praestationen erborgt waren. Die übrigen 11 Stück hin-
gegen besagten, dass die darinnen benannten Capitalien teils zu Erbauung des
Rathauses und Ausbesserung der Superintendentur, teils zu Bezahlung der Glocken
und zur Erstattung der Vorschüsse in den Rats- und Communrechnungen
waren verwendet worden.

So nachrichtlich Joh. Fr. Schalling

Actum

Thalbürgel den 4. Januar 1788

Auf Erfordern erschien acto

der Commun-Einnehmer Mstr. Joh. Christoph Dornblut zu Stadtbürgel
und producirte die zurückerhaltenen Documente über heuer bezahlte Commun-
Schulden, bei deren Durchsicht sichs ergab, dass zwei bei dem Herrn Hofrat
Hochhausen zu Bestreitung derer Praestationen im 7-jährigen Kriege förder ge-
borgten Capitalien abgetragen worden waren. Eines von 80 Rthl. in conventio-
mäßigen Münzsorten lt. Obligat. d.d. 15. März 1764 zu Bezahlung des bei Peter
Dimmler in Scheiditz von der Commun erborgten Capitals von 228 Mfl 12 gr.,
welches auch in der vom Stadtrat vorgelegten Leidholdischen Rechnung über
einigen Aufwand bei dem letzt verwichenen Kriege in Einnahme befindlich ist; und

das andere von 50 fl. ebenfalls in Conventions-mäßigen Münzsorten lt. Oblig. d.d. 10. Aug. 1769 zu Tilgung derer in Johann Friedrich Wolschendorfs Frei-Batallions-Anlage verbliebenen Kriegsschulden.

Dieses und andere Capitalia, welche zu 5 und 6 % Interesse gestanden, haben durch anderweite Aufnahme eines Capitals, welches die Commun bei der verwitweten Frau Capellanin Saxin zu Stadt Bürgel gegen 4 % Interesse in Anlage erhalten, vor kurzem erst abgetragen, wie dieses alles die in nächsten von ihm abzulegende Rechnung des mehreren ausweisen würde.

Ob unter denen übrigen Commun-Schulden noch mehrere Capitalia vorhanden, welche zu Kriegs-Praestationen aufgenommen werden müssen, das sei ihm unbekannt. So nachrichtlich uts

Johann Friedrich Schalling

Amtmann an Regierung

Höchstem Auftrag vom 17.12. zur untertänigsten Folge habe, soweit es die Kürze der Zeit verstaten wollen und wie begehende Acten besagen werden, mir alle mögliche Mühe gegeben, zu erforschen, was unter denen gegenwärtig noch schuldigen Capitalien des Stadtrats und der Commun zu Bürgel für wirkliche Kriegsschulden, so vom 7-jährigen Kriege herrühren, befindlich sind. Allein in Ermanglung derer Conzept-Obligatio und mehr nicht denn zwei dergleichen Capitalia, eins von 80 fl. ... und eins von 50 fl. ausfindig zu machen gewusst. Beide sind von dem Fürstl. Hofrat Hochhausen hergeliehen worden. Das erstere den 15.3.1764 zu Bezahlung eines bei Peter Dimler zu Scheiditz erborgten Capitals von 228 Mfl 12 gr, welches in der von dem Stadtrat producirten Leidholdischen Rechnung über den Aufwand bei dem letzten Kriege in Einnahme befindlich ist, und das zweite den 10. Aug. 1769 zu Tilgung derer in Johann Friedrich Wolschendorfs Frei-Batallions-Anlage verbliebenen Kriegsschulden. Diese beiden Capitalia sind vor kurzem erst von der Commun bezahlt, das Geld dazu aber anderweit bei der Verwitweten Frau Capellanin Saxin zu Stadtbürgel, und zwar gegen 4 % Interesse erborget worden.

Über mehrere noch vorhandene Kriegsschulden konnte weder der Stadtrat noch der dermalige Commun-Einnehmer Christoph Dornblut, welcher die zu der heurigen Rechnungs-Ausgabe kommenden Documente, worunter die vorgedachten Hochhausischen befindlich waren, mir produziren müssen, Auskunft geben.

In tiefster Ehrfurcht beharrend
Thalbürgel den 4. Januar 1788

Schalling